Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5763**
14. Wahlperiode 03. 04. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Heidemarie Ehlert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Dr. Evelyn Kenzler, Rosel Neuhäuser, Petra Pau, Gustav-Adolf Schur, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c)

A. Problem

Der 1975 in das Grundgesetz eingefügte Artikel 45c des Grundgesetzes enthält in seinem Absatz 2 die Ermächtigung, die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zur Überprüfung von Beschwerden durch Bundesgesetz zu regeln. Diese Regelung erscheint insofern als verunglückt, als sie den Schluss nahe legen könnte, von Verfassungs wegen beschränkten sich die möglichen Befugnisse des Petitionsausschusses auf die im Gesetz nach Artikel 45c (Befugnissegesetz) aufgeführten Befugnisse und ohne bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 45c bestünden Befugnisse auch zur Bearbeitung von Beschwerden überhaupt nicht.

Tatsächlich bestanden schon vor 1975 als Annex zu Artikel 17 des Grundgesetzes Informationsrechte des Petitionsausschusses sowohl zur Überprüfung von Beschwerden als auch zur Behandlung von Bitten. Darüber hinaus standen und stehen dem Ausschuss im Rahmen seiner Kompetenzen auch die Rechte nach Artikel 43 des Grundgesetzes und die anderen einem Parlamentsausschuss eigenen Rechte zu.

B. Lösung

Anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfs über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages – Petitionsgesetz (PetG) – erscheint es sinnvoll und geboten, die bestehenden Unklarheiten zu beheben und zugleich eine Regelung zu schaffen, die vergleichbaren Regelungen im Grundgesetz entspricht, und dem einfachen Gesetzgeber im erforderlichen Maß Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 45c des Grundgesetzes wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 2001

Heidemarie Lüth
Heidemarie Ehlert
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Dr. Evelyn Kenzler
Rosel Neuhäuser
Petra Pau
Gustav-Adolf Schur
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Bei der Reform des Petitionsrechts im Jahre 1975 ging es nicht um die originäre Festlegung der Befugnisse des Petitionsausschusses überhaupt, sondern um die Schaffung „erweiterter Befugnisse“ gegenüber den bereits zuvor bestehenden. Auch war nicht beabsichtigt, die bestehenden Rechte des Petitionsausschusses, der bis dahin allein auf der Grundlage der Verfassung und von Parlamentsrecht arbeitete, einzuschränken oder zu modifizieren.

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten bestanden Differenzen, ob die erweiterten Befugnisse sich auch auf die Bearbeitung von Bitten erstrecken sollten. Im Rahmen der Ausschussberatungen über das Gesetz nach Artikel 45c setzte sich die Auffassung durch, dass eine Ausdehnung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Befugnisse auf „‚Bitten‘ im Sinne von Anliegen zur Gesetzgebung … die Kompetenzen und Systematik des Entwurfs wesentlich verändern und dem Petitionsausschuss die – nicht beabsichtigte – Stellung eines Gesetzgebungsausschusses mit vermutlich größeren Kompetenzen einräumen“ würde (Bericht und Antrag des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 30. Januar 1975 – Bundestagsdrucksache 7/3252, S. 2).

Bei der parlamentarischen Beratung über den einzuführenden Artikel 45c wurde dann die ursprünglich beantragte Formulierung: „Bei der Überprüfung von Beschwerden wird der Ausschuss als parlamentarisches Kontrollorgan tätig.“ durch die jetzt geltende Formulierung ersetzt. Dass sich daraus eine Einschränkung der Möglichkeiten des einfachen Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Befugnisse des Petitionsausschusses ergeben sollte, ist in den Gesetzgebungsmaterialien nirgends zum Ausdruck gekommen und auch sonst nicht ersichtlich.

Anlässlich der überfälligen und breit angestrebten Reform des Petitionsrechts erscheint es sachgerecht und geboten, nunmehr zugleich den Artikel 45c zu korrigieren. Dabei empfiehlt sich eine Formulierung, wie sie vergleichbar bei der Einrichtung des Amtes des Wehrbeauftragten in Artikel 45b Satz 2 gefunden wurde.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333